Die rechtlichen Rahmenbedingungen fürs Twittern

Henning Krieg, LL.M. (London)

Frankfurt am Main, 3. September 2009















Vorüberlegung: Viel Lärm um nichts?

- ➤ Kann Micro-Blogging überhaupt rechtlich relevant sein?
 - Einzelne Tweets maximal 140 Zeichen lang.
 - ▼ Reichweite erscheint begrenzt bisher nur wenige deutsche Unternehmen mit fünf- oder überhaupt vierstelligen Followerzahlen.
- → JA! Microblogging kann nicht nur, es ist rechtlich relevant.
 - ➤ Schon deutlich weniger als 140 Zeichen können teuer werden (Beispiel: "inkl. MwSt." – 11 (!) Zeichen).
 - "Reichweite" aus rechtlicher Sicht praktisch nicht entscheidend (siehe auch Wegfall Bagatellgrenze im Wettbewerbsrecht).











Worüber werden wir reden?

- ➤ Das "Framework": Der eigene Twitter-Account
- ▼ Die Inhalte: Die eigenen Tweets
- → Die Nachrichten: "Direct Messages" an Follower
- ▼ Die anderen: Fremde Twitter-Aktivitäten















Der eigene Twitter-Account – Accountname

- Marken- und Namensrechte sind auch bei Account-Namen zu beachten (Parallele Domainrecht).
- → Risiken bei Rechtsverstößen:
 - Abmahnung und damit verbundene Kosten;
 - Schadensersatz;
 - negative PR;
 - Notwendigkeit des Re-Brandings.
- Vorsicht: Bei Twitter ist nicht nur Accountname, sondern auch Klarname anzugeben.















Der eigene Twitter-Account – Profilbild

- ➤ Kleine Größe des Profilbilds bei Twitter (48 x 48 Pixel) unerheblich auch sog. Thumbnails sind relevant!
- ➤ Nicht nur Rechte <u>am</u> Bild klären, sondern auch Rechte bzgl. Bild<u>inhalt</u>. Wichtig: Clearing für Onlinenutzung!
- → Risiken bei Rechtsverstößen:
 - Abmahnung und damit verbundene Kosten;
 - Schadensersatz;
 - negative PR;
 - Notwendigkeit des Re-Brandings.











Der eigene Twitter-Account – Impressum

- ▼ Gibt es eine Impressumspflicht für Twitterprofile?
- Impressumspflicht besteht grundsätzlich für
 - ▼ so genannte <u>"Telemedien</u>", welche
 - nicht "ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen".
- ➤ Noch kein Urteil, ob Twitterprofile sich als "Telemedien" qualifizieren. Daher zu empfehlen: Impressum einrichten (fördert im Übrigen auch seriöses Erscheinungsbild).











Der eigene Twitter-Account – Impressum

- Risiken bei Verstoß gegen Impressumspflicht:
 - Abmahnung und damit verbundene Kosten;
 - ➤ Bußgeld von bis zu 50.000 €;
 - negative PR.
- Umsetzungsmöglichkeiten:
 - Hintergrundbild;
 - ▼ Feld "Web";
 - ▼ Feld "Bio".
- ➤ Best (possible) Practice: Verlinkung aus Feld "Web" auf externe Webseite mit ordnungsgemäßem Impressum.













Die eigenen Tweets – Stolperfallen

- ➤ Es lässt sich kein abschließender Katalog unzulässiger Inhalte erstellen aber sehr wohl wertvolle Richtlinien zur Vermeidung rechtlicher Konfliktfelder aufstellen.
- Wettbewerbsrecht...

 - ...erschwert mit § 4 Nr. 3 UWG das Guerilla-Marketing:

"Unlauter handelt insbesondere, wer den Werbecharakter von geschäftlichen Handlungen verschleiert."













Die eigenen Tweets – Stolperfallen

→ Äußerungsrecht:

- ▼ behauptete <u>Fakten</u> müssen <u>nachweislich wahr</u> sein;
- Meinungsäußerungen dürfen die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten.

➤ Linkhaftung:

Vorsicht beim Verlinken auf (fremde) externe Webseiten!

▼ Urheberrecht:

- ▼ Urheberrechtsschutz für einzelne Tweets nicht ausgeschlossen;
- "Re-Tweets" allerdings auch dann wohl zulässig.













Die eigenen Tweets – Social Media Policy

- ➤ Vorbeugen statt Aufräumen Social Media Policy für Mitarbeiter fördert Sicherheit beim Twittern:
 - ▼ Im Namen der Firma dürfen nur autorisierte Mitarbeiter twittern;
 - "Offizielle" und "private" Beiträge von Mitarbeitern müssen jeweils als solche gekennzeichnet sein;
 - klare Richtlinien darüber, welche Inhalte zulässig sind.
- ➤ Mitarbeitern sollten mögliche Konsequenzen für das Unternehmen, wie auch für sie – aufgezeigt werden.
- ➤ Verstöße gegen Social Media Policy sollten nicht ignoriert werden.













Die eigenen Nachrichten – Direct Messages

- ➤ Neben öffentlichen Tweets lassen sich auch "Direct Messages" an Follower schicken.
- ➤ Aber Vorsicht Spamfalle!
 - ➤ § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG: "Eine unzumutbare Belästigung ist insbesondere anzunehmen, (...) bei einer Werbung unter Verwendung (...) elektronischer Post, ohne dass eine Einwilligung der Adressaten vorliegt".











Fremde Twitter-Aktivitäten - Account-Grabbing

- Fremde Twitter-Accounts können die eigenen Markenund Namenrechte verletzen.
- Aus praktischer Sicht kann Durchsetzung der eigenen Rechte allerdings schwierig sein:
 - Accountinhaber möglicherweise nicht identifizierbar;
 - ▼ Twitter leistet nur eingeschränkten Support (< 100 Mitarbeiter);</p>
 - (erfolgreiches) Vorgehen gegen Twitter zwar nicht unmöglich, aber mühevoll (USA).











Fremde Twitter-Aktivitäten - Account-Grabbing

- ➤ Sinnvoll: Präventive Registrierung von Accountnamen, auch wenn noch keine konkreten Pläne zur Nutzung.
- ➤ Empfehlenswert: Präventive Registrierung von Accounts auch bei anderen Social Media Plattformen.
- Hilfreich: Kostenlose Recherchetools wie bspw. www.namecheck.com.
- ➤ Google als Beispiel für multiple Accounts siehe Auflistung unter http://cli.gs/2902vp.











Fremde Twitter-Aktivitäten – Übersicht

- ▼ Im Wesentlichen zwei Hauptkonfliktfelder:

 - ▼ äußerungsrechtlich relevante Tweets anderer Twitterer.











Fremde Twitter-Aktivitäten - Wettbewerbsrecht

Wahrscheinlichste Szenarien:

- kein ordnungsgemäßes Impressum;
- ▼ Tweets, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen;
- Spam per Direct Messages.

▼ Überlegungen zu einem möglichen Vorgehen:

- ▼ Identifizierung der Accountinhaber regelmäßig möglich;
- Einstufung von Verhalten als wettbewerbswidrig mitunter noch nicht gesichert (bspw. Impressumspflicht);
- kritische Einstellung von Nutzern und Kunden im "Social Web" gegenüber der "rechtlichen Keule" in Erwägungen mit einbeziehen.













Fremde Twitter-Aktivitäten – Äußerungsrecht

- Mögliche Szenarien:
 - falsche Tatsachenbehauptungen;
 - Schmähkritik.
- ▼ Überlegungen zu einem möglichen Vorgehen:
 - ▼ Identifizierung der Accountinhaber mitunter schwierig;
 - gerichtliche Beurteilung hinsichtlich "Schmähkritik" teils uneinheitlich (insbesondere in unteren Instanzen);
 - kritische Einstellung von Nutzern und Kunden im "Social Web" gegenüber der "rechtlichen Keule" in Erwägungen mit einbeziehen.











Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Henning Krieg, LL.M. (London) Rechtsanwalt

Bird & Bird LLP henning.krieg@twobirds.com

Taunusanlage 1 www.twitter.com/kriegs recht

60329 Frankfurt a.M. 069 – 74 222 6133











